



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Lt. Verteiler

- Versand nur per E-Mail -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht
hier: Aktualisiertes Rundschreiben zur Anwendung des o. a. Gesetzes und der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22. September 2021

I.

Das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht vom 16. November 2023 wurde am 30. November 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 (S. 331 ff) verkündet und trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mit Rundschreiben vom 21. Dezember 2023 sind bereits Hinweise und Erläuterungen zu den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderungen des Thüringer Vergabegesetzes dargelegt worden. Darüber hinaus stellte das erste Rundschreiben ein weiteres Rundschreiben in Aussicht, in dem nähere Ausführungen zu § 8 Abs. 2 ThürVgG enthalten sind.

Das vorliegende Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 21. Dezember. Es enthält alle Inhalte des Rundschreibens vom 21. Dezember 2023 und integriert ergänzende Hinweise und Klarstellungen, insbesondere Hinweise zu § 8 Abs. 2 ThürVgG. Zudem werden Fragen geklärt, die zwischenzeitlich in der bisherigen Anwendung des geänderten ThürVgG sowie der Eigenerklärung und den Erläuterungen zur Eigenerklärung vermehrt aufgetreten sind. Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Rundschreiben vom 21. Dezember 2023 sind farblich (dunkelblau) hervorgehoben.

In diesem Rundschreiben werden Erklärungen und Hinweise zu den wesentlichen Änderungen gegeben, die bei der Anwendung des Gesetzes, der Eigenerklärung und der weiteren Anwendung der o. g. Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen sind. Die Intentionen und Hintergründe des Gesetzgebers hinsichtlich der jeweiligen Änderungen wurden in der Plenardebatte vom 03.11.2023¹ dar-

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Annekathrin Trost

Durchwahl:
Telefon +49 361 573711-337
Telefax +49 361 571711 309

Annekathrin.Trost@
tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1050-R3.2-3295/1-101-
10773/2024

Erfurt
12.03.2024

**Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft**
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass
Ihren Schreiben beigefügte
Unterlagen nicht geklammert
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse
dient nicht dem Empfang von
Mitteilungen mit einer qualifizier-
ten elektronischen Signatur.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4
(Stadion Ost)

¹ https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/94827/121_plenarsitzung_arbeitsfassung.pdf

gelegt und können ggf. ergänzend zu diesem Rundschreiben bei der Anwendung der geänderten Vorschriften herangezogen werden.

Darüber hinaus wird in der Folge die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) novelliert werden und an die neuen Regelungen des Gesetzes angepasst werden. Insbesondere zu den wesentlichen neuen Änderungen des Thüringer Vergabegesetzes werden in der Verwaltungsvorschrift Ausführungen und Erläuterungen aufgenommen werden.

Die derzeit bestehende ThürVVöA ist daher im Lichte der neuen Regelungen auszulegen und anzuwenden. Im Übrigen sind für Fälle inhaltlicher Diskrepanzen die Bestimmungen der ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderung des Thüringer Vergabegesetzes maßgebend. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die bisher in der Ziffer 1.2.2 der ThürVVöA festgelegten Wertgrenzen, welche sich nunmehr nach den gesetzlich festgelegten Mindestwertgrenzen richten.

II.

Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

1. § 1 ThürVgG (Sachlicher Anwendungsbereich)

a) § 1 Absatz 1 (Anwendungswertgrenzen des ThürVgG)

In **Absatz 1** erfolgt eine **Anpassung der Anwendungswertgrenzen** des ThürVgG. Seit dem 1. Januar 2024 gilt das ThürVgG bei Überschreiten der folgenden Anwendungswertgrenzen sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich neben den Verfahrensordnungen:

- Bauaufträge: geschätzter Auftragswert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: geschätzter Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Aufgrund verschiedентlicher Nachfragen wird folgendes klargestellt:

Die Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes gelten erst bei Überschreiten der in § 1 Abs. 1 ThürVgG festgelegten Anwendungswertgrenzen. Das heißt, das ThürVgG gilt erst, wenn bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird.

Unterhalb dieser Anwendungswertgrenzen sind nur die Vorgaben der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 jeweils in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden (§ 1 Abs. 2 S. 1 ThürVgG). Daneben gilt – in Abweichung zu § 14 UVgO bzw. § 3a Abs. 4 VOB/A Abschnitt 1 – die Direktauftragswertgrenze in Höhe von 7.000 Euro (§ 1 Abs. 2 S. 2 ThürVgG).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Direktauftragswertgrenze alle in der UVgO geregelten Leistungen betrifft, also auch die „besonderen Leistungen“ im Abschnitt 3 (§§ 49 – 52) der UVgO.

b) § 1 Absatz 2 ThürVgG (Grenzen für Auftragswerte für bestimmte Verfahrensarten)

Die Ermächtigung des für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständigen Ministeriums (aktuell TMWWDG) zur Festlegung von Einzelheiten zu den Verfahren und Grenzen für Auftragswerte für bestimmte Verfahrensarten in **Absatz 2 Satz 2** wurde um Direktaufträge ergänzt.

Zudem legt **Absatz 2 Satz 2** nunmehr **Mindestwertgrenzen** fest, die bei der Festlegung der Grenzen für Auftragswerte **für bestimmte Verfahrensarten** durch die Festlegungen des für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministeriums (aktuell TMWWDG) nicht unterschritten werden dürfen. Die entsprechenden Regelungen in Ziffer 1.2.2 der ThürVVöA werden durch die gesetzlichen Mindestwertgrenzen ersetzt.

Durch die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums und die Festlegung einer Mindestwertgrenze für Direktaufträge wird die entsprechende Regelung der UVgO (§ 14 UVgO - Direktauftrag bis 1.000 Euro) bzw. der VOB/A (§ 3a Abs. 4 VOB/A Abschnitt 1 – Direktauftrag bis 3.000 Euro) überlagert und hat in Thüringen keine Geltung mehr.

Weiterhin gilt jedoch, dass Direktaufträge nur unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgelöst werden dürfen.

Aufgrund zahlreicher Bitten um eine schematische Darstellung werden die aktuell gültigen Grenzen für Auftragswerte für bestimmte Verfahrensarten im Folgenden tabellarisch dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals explizit auf die schon bislang geltenden Regelungen der ThürVVöA zur Berechnung des Gesamtauftragswerts (Ziffer 1.2.2.1 Abs. 2 bzw. Ziffer 1.2.2.2 Abs. 2 ThürVVöA) hingewiesen. Diese sind auch bei der Berechnung des Gesamtauftragswertes im Falle eines Direktauftrages anzuwenden.

Darüber hinaus wird hiermit eine gesonderte Wertgrenze für Verhandlungsvergaben und Beschränkte Ausschreibungen jeweils ohne Teilnahmewettbewerb für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ThürVgG i. V. m. §§ 49 Abs. 1 S. 2 und 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO festgelegt. Für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB sind ohne weitere Einzelbegründung die Verfahrensarten Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 250.000 Euro zulässig.

<u>Verfahrensart</u>	<u>Seit 1. Januar 2024 geltende Wert- grenze (ohne Umsatz- steuer)</u>	<u>damit angepasste Regelung der Thüringer Verwaltungs- vorschrift zur Vergabe öffent- licher Aufträge (ThürVVöA)</u>
<u>Bauleistungen</u>		
Direktauftrag	7.000 Euro	Ziff. 1.2.2.3 Abs. 3 (bislang 3.000 Euro)
freihändige Vergabe	250.000 Euro	Ziff. 1.2.2.1 Abs. 1 Anstrich 2 (bislang 50.000 Euro)
Beschränkte Aus- schreibung ohne Teil- nahmewettbewerb	500.000 Euro	Ziff. 1.2.2.1 Abs. 1 Anstrich 1 (bislang 150.000 Euro)
<u>Liefer- und Dienstleistungen</u>		
Direktauftrag	7.000 Euro	Ziff. 1.2.2.3 Abs. 3 (bislang 1.000 Euro)
Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teil- nahmewettbewerb	50.000 Euro	Ziff. 1.2.2.2 Abs. 1 Anstrich 2 (bislang 20.000 Euro)
Beschränkte Aus- schreibung ohne Teil- nahmewettbewerb	100.000 Euro	Ziff. 1.2.2.2 Abs. 1 Anstrich 1 (bislang 50.000 Euro)
<u>Liefer- und Dienstleistungen für soziale und andere besondere Dienstleis- tungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB</u>		
Direktauftrag	7.000 Euro	
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewett- bewerb	250.000 Euro	---
Beschränkte Aus- schreibung ohne Teil- nahmewettbewerb	250.000 Euro	---
<u>Freiberufliche Leistungen</u>		
Direktauftrag	7.000 Euro	---

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Ziffer 1.2.2.2. Abs. 4 ThürVVöA ebenfalls im Lichte der Änderungen des ThürVgG auszulegen ist. Wie bisher soll auch künftig die Wertgrenze nach Ziffer 1.2.2.2. Abs. 4 ThürVVöA an die Auftragswertgrenze für Verhandlungsvergaben gekoppelt sein. Daher kann auf die Einholung bindender Angebote bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verzichtet werden, wenn auf andere Weise mit hinreichender Sicherheit Preise ermittelt werden können, wie sie einem bindenden Angebot zu Grunde gelegt werden [d. h. Offerten (= Preisangebote) aus aktuellen Katalogen, Online-Shops, Preisvergleichsportalen im Internet und Werbung]. Allerdings gilt weiterhin, dass auch in diesem Fall grundsätzlich mindestens drei Vergleichspreise von unterschiedlichen Anbietern zu ermitteln sind. Ebenso ist in diesem Fall die Eignung der Bieter durch Anforderungen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 33 UVgO) sowie das Vorliegen von Ausschlussgründen zu prüfen.

Die übrigen Regelungen des § 1 ThürVgG bestehen unverändert fort.

2. § 2 ThürVgG (Persönlicher Anwendungsbereich)

In **Absatz 1** erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die aktuell gültige Fassung des § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019.

3. § 3 ThürVgG (Mittelstandsförderung)

Absatz 3 wurde mit Wirkung ab dem 30. November 2025 (vgl. Übergangsbestimmung in Artikel 2 Absatz 2 Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes vom 16. November 2023) neu gefasst. Insofern haben nach der Übergangszeit, ab dem 30. November 2025, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2 und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 sicherzustellen, dass die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags auf der zentralen Landesvergabepattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes in elektronischer Form ermittelt werden kann. Weitere Hinweise zu dieser Regelung werden in der Neufassung der ThürVVöA aufgenommen.

Bis einschließlich 29. November 2025 gilt die bisherige Fassung des Absatzes 3 fort.

4. § 4 ThürVgG (Umweltverträgliche Beschaffung, Open-Source-Software, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren)

In der Neufassung des § 4 sind sämtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren zusammengefasst. § 4 vereint in modifizierter Form die bisher in den §§ 4, 5, 6 und 9 ThürVgG a. F. normierten Ausführungen zur Berücksichtigung dieser Aspekte.

Die **Absätze 1, 2 und 3** entsprechen dem bisherigen § 4 Absatz 1 - 3 ThürVgG a. F.

Absatz 4 greift den bisherigen § 4 Absatz 4 ThürVgG a. F. auf. Er enthält weiterhin eine beispielhafte, nicht abschließende, Aufzählung. Diese Aufzählung konzentriert sich jedoch nunmehr insbesondere auf umweltbezogene Aspekte.

Absatz 5 Satz 1 enthält die Regelungen des bisherigen § 5 ThürVgG a. F. und stellt ergänzend dazu klar, dass zu berücksichtigende ökologische und soziale Belange im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit deren Berücksichtigung nicht entgegenstehen dürfen.

Absatz 5 Satz 2 – 5 entspricht dem bisherigen § 6 ThürVgG a. F.

Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 ThürVgG a. F. und **Absatz 6 Satz 2** entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 ThürVgG a. F. Der bisherige § 9 Absatz 2 ThürVgG a. F. wird ersatzlos gestrichen.

5. § 5 ThürVgG (Auswahl der Bieter)

Die **Absätze 1 – 3** entsprechen dem bisherigen § 7 Absatz 1 – 3 ThürVgG a. F.

Der **Absatz 4** entspricht dem bisherigen § 8 ThürVgG a. F.

6. § 6 ThürVgG (Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit)

Die Inhalte und Struktur des bisherigen § 10 ThürVgG a. F. finden sich in wesentlichen Teilen in § 6 ThürVgG wieder. Das der ThürVVöA als Anlage 1 beigefügte Prüfschema zu § 10 Abs. 4 ThürVgG a. F. gilt weiterhin.

Der Regelungsgehalt des **Absatzes 1 Satz 1** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG a. F. Allerdings wird die bisherige Formulierung, wonach sich die Bieter „zu verpflichten haben“ in eine „Vergabevoraussetzung“ umgewandelt. D. h. künftig hat die Vergabestelle sicherzustellen, dass sie Aufträge nur an diejenigen vergibt, die die Vorgaben des Absatzes 1 einhalten.

Auch **Absatz 2 Satz 1** wird im vorgenannten Sinne geändert, behält im Übrigen aber den Regelungsgehalt des bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 ThürVgG a. F.

Der **Absatz 4 Satz 1** wird ebenfalls im vorgenannten Sinne modifiziert. Darüber hinaus erweitert er im Vergleich zum bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 1 ThürVgG a. F. den Kreis der Auftraggeber, für die § 6 Absatz 4 gilt. Künftig sind dies neben den staatlichen Auftraggebern auch „Universitäten und ihre Einrichtungen“.

Zur Auslegung der Formulierung „Universitäten und ihre Einrichtungen“ ist mangels vergabespezifischer Vorgaben und gesetzesbegründender Unterlagen eine Interpretation in Zusammenschau mit den hochschulrechtlichen Regelungen des Freistaats Thüringen notwendig.

Zum Begriff „Universitäten“ ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), dass dazu:

- die Universität Erfurt,
- die Technische Universität Ilmenau,
- die Friedrich-Schiller-Universität Jena und
- die Bauhaus-Universität Weimar

zu zählen sind.

Alle übrigen Hochschulen des Landes tragen die Bezeichnung „Hochschule für Musik“, „Fachhochschule“ oder „Duale Hochschule“ und sind in Zusammenschau mit den weiteren Regelungen des § 1 Absatz 2 ThürHG gerade nicht als „Universitäten“ zu qualifizieren.

Auch hinsichtlich der Formulierung „ihre Einrichtungen“ ist mangels vergaberechtsspezifischer Vorgaben ein Rückgriff auf die hochschulrechtlichen Bestimmungen maßgeblich; einschlägig sind diesbezüglich insbesondere §§ 42 Abs. 1 und 43 Absatz 1 Satz 1 ThürHG, aber u. a. auch §§ 14 Absatz 4 Satz 4, 29 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 9 und 10 ThürHG. Demzufolge sind von § 6 Abs. 4 Satz 1 ThürVgG u. a. wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Institute, Seminare, Zentren für Lehrerbildung und Bildungsforschung) und sog. Betriebseinheiten (z. B. Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren) erfasst. Es handelt sich dabei – in Abgrenzung zu den in anderen Bestimmungen des ThürVgG ausdrücklich benannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts – um rechtlich unselbständige Einheiten, die allerdings gemäß § 14 Absatz 4 Satz 4 ThürHG eigene Mittel zugewiesen bekommen und gemäß § 42 Abs. 3 ThürHG über die Verwendung dieser Mittel entscheiden, somit auch Vergabeentscheidungen treffen können.

Absatz 4 Sätze 2 – 4 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 2 - 4 ThürVgG a. F.

Absatz 4 Satz 5 wird wiederum im Sinne einer „Vergabevoraussetzung“ (vgl. obige Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1) geändert. Darüber hinaus wird das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nunmehr an den bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn gekoppelt. Das ab dem 1. Januar 2024 geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt liegt künftig 1,50 Euro über dem bundesgesetzlich festgelegten Mindestlohn. Es ergibt sich damit aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) i. V. m. § 11 Absatz 1 MiLoG i. V. m. der jeweils gültigen Rechtsverordnung (aktuell: § 1 Ziffer 1 der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV4, BGBl. 2023 I Nr. 321 vom 29.11.2023) zzgl. 1,50 Euro. Das heißt, das seit dem 1. Januar 2024 geltenden vergabespezifische Mindeststundenentgelt beträgt 13,91 Euro (12,41 Euro + 1,50 Euro).

Die übrigen **Sätze 6 ff. des Absatzes 4** entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 6 ff. ThürVgG a. F.

Aufgrund der Koppelung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts an den bundesgesetzlichen Mindestlohn, welche auch im Rahmen der Plenardiskussion zur Änderung des ThürVgG explizit betont wurde, ist davon auszugehen, dass der **Absatz 6** lediglich aufgrund eines redaktionellen

Versehens nicht an die neue Rechtslage angepasst wurde. Insofern ist § 6 Abs. 6 ThürVgG im Wege einer teleologischen Reduktion als obsolet zu betrachten.

Absatz 7 wurde an die Änderung des in Absatz 4 erweiterten Auftraggeberkreises redaktionell angepasst.

Schließlich wird auch in **Absatz 10** die bereits in den Absätzen 1, 2 und 4 umgesetzte Änderung im Sinne einer „Vergabevoraussetzung“ (vgl. Ausführungen zu § 6 Absatz 1 ThürVgG) vollzogen.

7. § 6 a ThürVgG (Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten)

Der bisherige § 10a ThürVgG a. F. wird § 6a ThürVgG.

8. § 7 ThürVgG (Nachunternehmereinsatz)

Der bisherige § 12 ThürVgG a. F. wird § 7 ThürVgG.

In den **Absätzen 1, 2 und 3** werden die Verweise auf andere Paragraphen des ThürVgG redaktionell angepasst.

In **Absatz 2** wird, wie schon in § 6 Absätze 1, 2 und 4 ThürVgG die Änderung hin zur „Vergabevoraussetzung“ (vgl. obige Ausführungen zu § 6 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG) vollzogen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung verpflichtet der neue **Absatz 4** die Auftragnehmer direkt gesetzlich, seine Nachunternehmer nach den bekannten Kriterien auszuwählen. Die bislang erforderliche vertragliche Übertragung dieser Pflicht im Rahmen der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entfällt.

9. § 8 ThürVgG (Verfahrensanforderungen)

Die bislang in § 12a ThürVgG a. F. geregelten Verfahrensanforderungen werden komplett überarbeitet und nunmehr in § 8 ThürVgG zusammengefasst.

Das Bestbieterprinzip des bisherigen § 12a Absatz 1 ThürVgG a. F. entfällt ersatzlos.

a) § 8 Absatz 1 ThürVgG (Eigenerklärung zum ThürVgG)

Gemäß **Absatz 1** muss statt der bislang vorzulegenden Formblätter künftig von allen Bietern mit der Abgabe des Angebotes eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des ThürVgG vorgelegt werden. Es können nur Angebote gewertet werden, denen eine solche Eigenerklärung beigelegt ist. Hierauf hat die Vergabestelle in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Über den konkreten Wortlaut der Eigenerklärung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVgG am 20.12.2023 Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hergestellt.

Mit Blick auf die zwei verschiedenen Auftraggeber-Kreise des § 6 ThürVgG (staatliche Auftraggeber, Universitäten und deren Einrichtungen einerseits und kommunale sowie sonstige Auftraggeber andererseits) gibt es zwei Fassungen von Eigenerklärungen. Die Auftraggeber müssen den potentiellen Bietern damit lediglich die jeweils sie betreffende Fassung der Eigenerklärung und die jeweils dazugehörigen Erläuterungen zur Eigenerklärung im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stellen.

Die Eigenerklärungen sind diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt und ab dem 01.01.2024 jederzeit abrufbar auf der Homepage des TMWWVG unter:
<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliche-sauftragswesen>.

b) § 8 Absatz 2 ThürVgG (E-Mail-Kommunikation im Vergabeverfahren)

Der **Absatz 2** enthält Bestimmungen über die Form der Abgabe des Angebots, der Vorlage von Nachweisen und Erklärungen und der Einholung von Zustimmungen nach § 7 Abs. 1 und 3 ThürVgG

aa) Vorbemerkung

§ 8 Abs. 2 S. 2 – 4 ThürVgG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe per E-Mail. Die Kommunikation per E-Mail ist nur unterhalb der EU-Schwellenwerte möglich sowie nur für die Verfahrensarten Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungsbereich) und Freihändige Vergabe (Baubereich).

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 4 ist die Einhaltung der Anforderungen der §§ 10 und 11 VgV für eine E-Mail-Kommunikation auch im Unterschwellenbereich zwingend erforderlich. Diese Anforderungen gelten dann als erfüllt, wenn die unter Buchstabe b) dargestellten Verfahrensweisen eingehalten werden. Weicht die Vergabestelle von den unter Buchstabe b) genannten Verfahrensweisen ab, ist die Einhaltung der §§ 10 und 11 VgV auf andere geeignete Art und Weise durch die Vergabestelle mittels entsprechender und zu dokumentierender technischer und organisatorischer Vorkehrungen sicherzustellen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Anwendungsbefehl der §§ 10 und 11 VgV in § 8 Abs. 2 S. 4 ThürVgG verbundenen Anforderungen an eine E-Mail-Kommunikation und Angebotsabgabe per E-Mail sowohl von Seiten der Vergabestelle als auch von Seiten der Bieter umfangreiche organisatorische Vorkehrungen sowie mindestens fundierte Grundkenntnisse im Bereich IT erfordern. Es ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere kleine und Kleinstunternehmen den entsprechenden Aufwand scheuen und von der Abgabe eines Angebots Abstand nehmen könnten.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, auch im Falle einer Verhandlungs- bzw. freihändigen Vergabe auf die für die Vergabestellen und Bieter kostenfrei nutzbare Landesvergabepattform bzw. direkt das Portal <https://www.evergabe-online.de> zurückzugreifen.

bb) Verfahrensschritte im Falle der E-Mail-Kommunikation bzw. Angebotsabgabe per E-Mail

Sofern die nachfolgend dargestellten Verfahrensschritte eingehalten werden, gelten die Anforderungen der §§ 10 und 11 VgV als erfüllt im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 4 ThürVgG.

§ 10 VgV regelt an die Datensicherheit und Interoperabilität. § 10 Abs. 1 S. 2 VgV gibt die technischen und organisatorischen Mindestanforderungen zur Datensicherheit vor. Demnach ist insbesondere darauf zu achten, dass Angebote und Teilnahmeanträge verschlüsselt übermittelt, entgegengenommen und aufbewahrt werden müssen. Die Angebote dürfen zudem erst zum Öffnungstermin zugänglich sein.

Diese Anforderungen können z. B. wie folgt sichergestellt werden: Das Angebot wird in eine passwortgeschützte „zip-Datei“² umgewandelt bzw., falls das Angebot aus mehreren Dokumenten besteht, werden diese in einem Ordner zusammengetragen und dieser Ordner in einen passwortgeschützten „zip-Ordner“ umgewandelt. Den so erzeugten passwortgeschützten und verschlüsselten Ordner kann der Bieter als Anlage per E-Mail an die von der Vergabestelle benannte E-Mailadresse versenden.

Um sicherzustellen, dass das Angebot nicht vor dem Submissionstermin geöffnet werden kann, teilt der Bieter der Vergabestelle das Passwort zum Öffnen der „zip-Datei“ bzw. des „zip-Ordners“ zeitnah nach dem geplanten Submissionstermin mit. Hierfür stellt die Vergabestelle einen anderen, gesonderten Kommunikationskanal zur Verfügung, über den nur das Passwort gesendet wird. Als Kommunikationskanal kommt dabei z. B. in Frage: eine gesonderte, d. h. von der E-Mail-Adresse, an die das Angebot übermittelt wurde, abweichende E-Mailadresse, eine Telefonnummer zur Übermittlung einer SMS oder eine Fax-Nummer zur Übermittlung eines Telefaxes.

Darüber hinaus enthält § 10 Abs. 2 VgV Vorgaben zu Datenaustauschnittstellen und Interoperabilität von Programmen bzw. Dateien. Im Falle einer Übermittlung per E-Mail ist seitens der Vergabestelle sicherzustellen, dass sie allgemein verfügbare Datei- und E-Mail-Formate öffnen und einsehen kann.

Neben den Anforderungen des § 10 VgV sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 4 ThürVgG auch die Anforderungen des § 11 VgV bei der Kommunikation per E-Mail im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu beachten.

§ 11 VgV stellt weitere inhaltliche Anforderungen an die vom Auftraggeber verwendete Kommunikationsform auf elektronischem Weg. So ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ein allgemeines Diskriminierungsverbot einzuhalten. Dies bedeutet, dass die elektronischen Mittel für alle Menschen, auch für Menschen mit Behinderungen, ohne besondere Erschwernis und grund-

² Sog. „zip-Dateien bzw. -Ordner“ sind an der Dateieindung „.zip“ erkennbar. Es handelt sich dabei um ein Dateiformat, das zu einer Komprimierung und in Kombination mit einem Passwort zur Verschlüsselung der enthaltenen Dateien genutzt werden kann.

Ein Programm für die Umwandlung von Dateien oder Ordnern in „zip-Dateien“ oder „zip-Ordner“ (z. B. die Programme „7-Zip“ oder „WinRAR“) sowie entsprechende Anleitungen zur Verschlüsselung und Passwortsicherung sind kostenfrei im Internet verfügbar.

sätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein müssen oder mit anderen Worten: der Zugang der Bieter zum Vergabeverfahren darf nicht beschränkt werden und es muss Barrierefreiheit (vgl. dazu § 12a Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) gewährleistet werden.

Aus dem Diskriminierungsverbot folgt insbesondere, dass elektronische Mittel (vor allem Software, Verschlüsselung, Dateiformate) allgemein zugänglich und verfügbar sowie mit zumutbaren Kosten zu erwerben sein müssen. Das heißt, dass jeder Bieter grundsätzlich mittels eines gewöhnlichen PCs mit Internetzugang sowie gewöhnlicher (branchen-)üblicher Softwareausstattung am Vergabeverfahren teilnehmen können muss.

Darüber hinaus stellt § 11 Abs. 2 nochmals das bereits in § 10 erwähnte Erfordernis der Datensicherheit als Voraussetzung heraus. Das heißt, während des gesamten Vergabeverfahrens muss der Auftraggeber die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit aller verfahrensbezogenen Daten sicherstellen. Daraus folgt, dass die Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust oder Zerstörung gesichert werden müssen und sichergestellt sein muss, dass nur Berechtigte Zugriff auf die Daten haben.

Die Echtheit der Daten ist gewährleistet, wenn die Quelle der Daten bzw. der Sender zweifelsfrei nachweisbar und damit die Authentizität und die Unversehrtheit (Veränderungsschutz bzw. Integrität) der Daten gegeben ist. Da E-Mail-Adressen frei verfügbar sind und insbesondere bestimmte Bezeichnungen, wie z. B. Unternehmensnamen ohne große Hindernisse auch von „externen“ und „unberechtigten“ Personen für E-Mail-Adressen genutzt werden könnten oder aber abgesendete E-Mails virtuell „abgefangen“ und verändert werden könnten, sind spezielle zusätzliche Anforderungen an die Echtheit der Daten zu stellen, um den Vorgaben des § 11 Abs. 2 VgV Genüge zu tun.

Den Anforderungen an die Echtheit der Daten kann einerseits dadurch entsprochen werden, dass auf - kostenpflichtige - Anbieter zurückgegriffen wird, die eine Signatur einer E-Mail-Adresse nach dem sog. S/MIME- oder PGP-Standard herstellen. Die kostenpflichtigen Angebote ermöglichen es, auch E-Mails von online-E-Mail-Anbietern (z. B. gmx.de, web.de, gmail.com) direkt signieren zu können, ohne dass ein E-Mail-Programm (z. B. Outlook, Thunderbird) auf dem PC installiert sein muss. Ein Nachteil der kostenpflichtigen Anbieter ist, dass sowohl die Vergabestelle als auch der Bieter denselben Anbieter nutzen und damit die entsprechenden Zugänge „kaufen“ müssen, um die Verschlüsselung und die Signatur anwenden und auslesen zu können. Insofern hätte die Vergabestelle im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen bzw. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes die Pflicht, den (potentiellen) Bieter darüber zu informieren, welcher bzw. welche Anbieter für E-Mail-Signaturen von der Vergabestelle akzeptiert wird bzw. werden (d. h. welche Anbieter die Vergabestelle für sich selbst beschafft hat). Der Bieter wäre dann gehalten, sich bei einem der von der Vergabestelle akzeptierten Anbietern eine eigene Signatur zu beschaffen. Aus Sicht der Bieter könnte diese Lösung dazu führen, von einer Angebotsabgabe Abstand zu nehmen. Denn: möchte sich der Bieter auf mehrere Angebotsaufforderungen verschiedener Vergabestellen bewerben, müsste er sich ggf. bei mehreren verschiedenen Anbietern jeweils kosten-

pflichtig die jeweils akzeptierte Variante erwerben. Eine landesweit einheitliche Anbieterlösung existiert nicht und ist auch nicht geplant.

Die vorgenannten Sicherheitsanforderungen können auch mittels des kostenlosen Verschlüsselungs- und Signatur Programms „Gpg4Win“ (speziell für Windows-Betriebssysteme; im Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelt) oder „GNU Privacy Guard“ (Kurz: „GnuPG“; für die Betriebssysteme Linux und Windows, für andere Betriebssysteme z. T. mit Zusatzprogrammen nutzbar) hergestellt werden. Das Programm GnuPG kann auf der Internetseite <https://www.gnupg.org/download/index.html>, das Programm „Gpg4Win“ <https://www.gpg4win.de> heruntergeladen werden.

Diese Programme erfordern es jedoch, dass ein von den Programmen unterstütztes E-Mail-Programm auf dem PC des Bieters und der Vergabestelle installiert ist. „Gpg4win“ ist für die Verwendung mit dem E-Mail-Programm Outlook konzipiert, welches jedoch von Microsoft nur im Rahmen von Softwarepaketen kostenpflichtig für Windows-Betriebssysteme erworben werden kann. Alternativ stellt „Gpg4Win“ im Downloadpaket ein eigenes E-Mail-Programm zur Verfügung, „Claws Mail“, welches im Vergleich zu Outlook jedoch weniger Bedienkomfort verspricht.

„GnuPG“ ist mit allen anderen, kostenfrei³ oder kostenpflichtig⁴ herunterladbaren, E-Mail-Programmen verwendbar, bietet jedoch - je nach E-Mail-Programm - unterschiedlich guten Bedienkomfort. Sofern ein E-Mail-Programm keinerlei „GnuPG“-Einbindung aufweist, ist eine Verschlüsselung mit Hilfe des kostenfreien Programms „Kleopatra“⁵ dennoch möglich.

Weitere Informationen und insbesondere Anleitungen zu den Programmen finden sich für „GnuPG“ auf der Homepage des Entwicklers⁶ und für „Gpg4Win“ auf der Homepage des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik⁷ sowie auf der Internetseite <https://www.gpg4win.de/documentation-de.html>.

Um den Transparenzanforderungen des § 11 Abs. 3 VgV gerecht zu werden, müssen allen interessierten Unternehmen die Spezifikationen der technischen Ausstattung und der Verschlüsselungstechnologie, die zur elektronischen Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen notwendig ist, zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat also dafür zu sorgen, dass die Informationen über Geräte, Software, Formate und weitere Spezifikationen (z. B. Verschlüsselung) diskriminierungsfrei und transparent verfügbar sind und die Bieter wissen, was sie brauchen, um formgerechte Teilnahmeanträge, Angebote und Interessenbestätigungen abzugeben. Es ist möglich, dies durch einen Verweis auf allgemein zugängliche Quellen (z. B. Internetseiten) zu gewährleisten, sofern sichergestellt ist, dass die Informationen für alle Interessenten gleich sind.

³ Z. B. „Mozilla Thunderbird“ mit der Erweiterung „Enigmail 2.0“

⁴ Z. B. KMail/Kontakt (für die Betriebssysteme Linux, Windows und MacOS X)

⁵ Herunterladbar auf: <https://apps.kde.org/de/kleopatra>

⁶ <https://gnupg.com/index.de.html>

⁷ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Freie-Software/E-Mail-Verschlueselung/GPG4Win/gpg4win_node.html

Bei Verwendung der o. g. Programme sind die Informationen über die technischen Spezifikationen der Hard- bzw. Softwarekomponenten über die bereits erwähnten Internetseiten allgemein verfügbar. Es empfiehlt sich, die (potentiellen) Bieter explizit darauf hinzuweisen.

10. § 9 ThürVgG (Wertung unangemessen niedriger Angebote)

Der bisherige § 14 ThürVgG a. F. wird § 9 ThürVgG.

11. § 10 ThürVgG (Wertungsausschluss)

Der bisherige § 15 ThürVgG a. F. wird § 10 ThürVgG.

Zudem wird **Absatz 1** die bisherige Ziffer 2 gestrichen. Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Eigenerklärung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG und dem damit verbundenen Entfallen der bisherigen Formblätter.

12. § 11 ThürVgG (Sicherheitsleistung bei Bauleistungen)

Der bisherige § 16 ThürVgG a. F. wird § 11 ThürVgG.

13. § 12 ThürVgG (Kontrollen)

Der bisherige § 17 ThürVgG a. F. wird § 12 ThürVgG.

Zudem werden in **Absatz 1 Satz 1 und Satz 2** redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Gemäß **Absatz 1 Satz 4** hat der Auftragnehmer neben seinen Beschäftigten nun auch die Nachunternehmer auf die Möglichkeit der in § 12 ThürVgG genannten Kontrollen hinzuweisen.

14. § 13 ThürVgG (Sanktionen)

Der bisherige § 18 ThürVgG a. F. wird § 13 ThürVgG.

Hinweis zu **Absatz 1 Satz 1**: Der an dieser Stelle enthaltene Verweis auf die „§§ 10, 11, 12 und 17 Absatz 2 ThürVgG“ resultiert noch aus der bisherigen Fassung des § 18 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG a. F. Nach Einschätzung des TMWWDG wurde die Verweisung aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht an die neuen Regelungen des ThürVgG angepasst. Im Wege einer teleologischen Reduktion und mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung ist davon auszugehen, dass auf die §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verwiesen werden sollte.

In **Absatz 2** werden die Verweisungen an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst. Der übrige Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 18 Absatz 2 ThürVgG a. F.

Die Verweisung auf die §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG in **Absatz 3 Satz 1** stellt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Normen dar.

Wie schon der bisherige § 18 Abs. 1 ThürVgG a. F. gibt auch der § 13 Abs. 1 ThürVgG vor, dass zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer

für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von Hundert des Auftragswerts zu vereinbaren ist. Zudem bestimmt § 13 Abs. 2 ThürVgG (wie schon § 18 Abs. 2 ThürVgG a. F.), dass ein Auftraggeber mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren hat, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 6 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen.

Mit der Einführung einer Eigenerklärung beabsichtigte der Gesetzgeber, die bisherigen Formblätter zum Thüringer Vergabegesetz durch ein einziges Dokument zu ersetzen. Damit ging auch das bisherige Formblatt „Verpflichtungen nach § 12 und § 15 ThürVgG, § 17 ThürVgG, § 18 ThürVgG“ teilweise in der Eigenerklärung auf. Allerdings ermöglicht es die Eigenerklärung nicht mehr, eine konkrete Höhe einer Vertragsstrafe bzw. das Recht zur fristlosen Kündigung zu vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund sind die Vergabestellen nunmehr gehalten, die Vertragsstrafe wie auch die Möglichkeit der fristlosen Kündigung individuell mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Denkbar ist dies beispielsweise durch die Aufnahme des folgenden oder eines ähnlichen Passus in den Vertrag, der mit dem Auftragnehmer geschlossen wird.

*„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG, eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in Höhe von **XXX** % [von der Vergabestelle festzulegen] des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen.*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenfalls zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer selbst eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, der Auftragnehmer kannte den Verstoß nicht und musste ihn auch nicht kennen.

Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe bleibt nach § 13 Abs. 4 ThürVgG von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer die aus dem § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllt/erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstößt/verstoßen.“

15. § 14 ThürVgG (Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte)

Der bisherige § 19 ThürVgG a. F. wird § 14 ThürVgG.

Zudem werden in **Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1** die Verweisungen an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst.

16. § 15 ThürVgG (Evaluierung)

Der bisherige § 20 ThürVgG a. F. wird § 15 ThürVgG.

Zudem wird in Absatz 2 die Verweisung an die neuen Regelungen des ThürVgG redaktionell angepasst.

17. § 16 ThürVgG (Gleichstellungsbestimmung)

Der bisherige § 21 ThürVgG a. F. wird § 16 ThürVgG.

18. § 17 ThürVgG (Übergangsregelung)

Der bisherige § 22 ThürVgG a. F. wird § 17 ThürVgG.

Der **Absatz 3** wird neu eingefügt und bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht vom 16. November 2023.

19. § 17a ThürVgG (Übergangsregelung zu § 10)

Der bisherige § 22a ThürVgG a. F. wird § 17a ThürVgG. Die Regelung bezieht sich auf § 10 ThürVgG a. F. und ist damit mittlerweile obsolet.

20. Streichungen bisheriger Regelungen

Der bisherige § 11 ThürVgG a. F. (ILO-Kernarbeitsnormen) und der bisherige § 13 ThürVgG a. F. (Berücksichtigung von sozialen oder umweltbezogenen Maßnahmen bei gleichwertigen Angeboten) entfallen ersatzlos.

21. Übergangsregelung zu § 3 Absatz 3 ThürVgG

Im Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes vom 16. November 2023 ist das in Kraft treten des § 3 Absatz 3 ThürVgG gesondert geregelt und vom in Kraft treten der übrigen Änderungen entkoppelt.

Die Übergangsvorschrift macht deutlich, dass § 3 Absatz 3 ThürVgG erst am 30. November 2025 in Kraft tritt. Das heißt, bis einschließlich 29. November 2025 ist § 3 Absatz 3 ThürVgG wie folgt anzuwenden:

Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 haben die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform zu veröffentlichen. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2, und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 können die zentrale Landesvergabepattform für ihre Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nutzen.

Die Übergangsfrist dient dazu, die notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen zu können.

III.

Bisherige Formblätter zum ThürVgG und neue Eigenerklärung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG

a) Eigenerklärung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG

Die bisherigen Formblätter zum Thüringer Vergabegesetz werden im Hinblick auf die in § 8 Abs. 1 ThürVgG durch das Gesetz festgelegte Regelung durch eine Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz ersetzt. Zur Erläuterung der Inhalte der Eigenerklärung dienen das Dokument „Erläuterungen zur Eigenerklärung“.

Aufgrund zahlreicher Hinweise wurden die mit Rundschreiben vom 21. Dezember 2023 versandten Erläuterungen zu den Eigenerklärungen an einigen Stellen überarbeitet.

Zum ersten wurde aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit jeweils ein gesondertes Dokument erstellt - einerseits für die Erläuterungen zur Eigenerklärung für Aufträge staatlicher Auftraggeber sowie Universitäten und ihrer Einrichtungen sowie andererseits für die Erläuterungen zur Eigenerklärung für Aufträge kommunaler Auftraggeber, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstiger Auftraggeber, die nicht staatliche Auftraggeber oder Universitäten und/oder deren Einrichtungen sind.

In redaktioneller Hinsicht wurden überflüssige Seitenumbrüche und damit eine Leerseite entfernt.

Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den Eigenerklärungen nunmehr Klarstellungen in Bezug auf die Unterzeichnung der Eigenerklärung, insbesondere im Rahmen elektronischer Verfahren.

Zudem erfolgten Anpassungen in Bezug auf die Möglichkeit, die fehlende oder fehlerhaft abgegebene Eigenerklärung nachzufordern.

Die überarbeiteten Erläuterungen zu den Eigenerklärungen sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt und rückwirkend ab dem 01.01.2024 gültig. Ein Abruf ist jederzeit auf der Homepage des TMWWDG unter: <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliche-sauftragswesen> möglich.

Schließlich wird für den Fall des Einsatzes eines oder mehrerer Nachunternehmer darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich möglich ist, die Eigenerklärung zusätzlich durch die Nachunternehmer ausfüllen zu lassen. Dieses Vorgehen wird insbesondere für den Fall empfohlen, dass der Vergabestelle keine einfachere Möglichkeit zur Verfügung steht, zu kontrollieren, ob der Bieter seiner Pflicht, die Verpflichtungen des ThürVgG auch an seinen Nachunternehmer weiterzugeben, nachkommt. In diesem Falle nutzt der Nachunternehmer das Feld „Name/Stempel des Bieters“, um seine eigenen Angaben einzutragen.

Die Eigenerklärungen sowie die Erläuterungen zur Eigenerklärung sind diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt und jederzeit abrufbar auf der Homepage des TMWWDG unter:

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliche-sauftragswesen>.

b) Hinweisblatt zur Informationspflicht der Vergabestelle und Nachprüfung des Vergabeverfahrens nach § 14 ThürVgG

Auf Wunsch zahlreicher Vergabestellen wurde das bisherige Formblatt „Informationspflicht der Vergabestelle und Nachprüfung des Vergabeverfahrens nach § 19 ThürVgG“ erneut aufgegriffen und ein Hinweisblatt zur „Informationspflicht der Vergabestelle und Nachprüfung des Vergabeverfahrens nach § 14 ThürVgG“ erstellt.

Dieses Hinweisblatt dient, wie das bisherige Formblatt zu § 19 ThürVgG a. F., dazu, den Vergabestellen ein Dokument an die Hand zu geben, mit dem sie die Bieter auf schnellem und einfachem Wege auf die Möglichkeit der Nachprüfung eines Vergabeverfahrens nach § 14 ThürVgG hinweisen können. Die Nutzung und Ausgabe dieses Hinweisblattes steht der jeweiligen Vergabestelle frei. Eine Anwendungspflicht besteht - in Abweichung zur bisherigen Regelung der Ziffer 19.5 Abs. 3 ThürVVöA - nicht, da die Vergabestelle ihren Hinweispflichten auch auf anderem Wege nachkommen kann.

Das Hinweisblatt „Informationspflicht der Vergabestelle und Nachprüfung des Vergabeverfahrens nach § 14 ThürVgG“ ist diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt und jederzeit auf der Homepage des TMWWDG unter: <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentliche-sauftragswesen> abrufbar.

Im Auftrag

gez. Beate Altmeyer

Anlagen:

- Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz für Aufträge staatlicher Auftraggeber sowie Universitäten und ihrer Einrichtungen
- Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz für Aufträge kommunaler Auftraggeber, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstiger Auftraggeber, die nicht staatliche Auftraggeber oder Universitäten und/oder deren Einrichtungen sind
- Erläuterungen zur Eigenerklärung für Aufträge staatlicher Auftraggeber sowie Universitäten und ihrer Einrichtungen
- Erläuterungen zur Eigenerklärung für Aufträge kommunaler Auftraggeber, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstiger Auftraggeber, die nicht staatliche Auftraggeber oder Universitäten und/oder deren Einrichtungen sind
- Hinweisblatt „Informationspflicht der Vergabestelle und Nachprüfung des Vergabeverfahrens nach § 14 ThürVgG“